

veröffentlicht am: _____

Öffentliche Bekanntmachung

Einholung von Vorschlägen für Berufene zur Berufung in die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“, Neuwegersleben

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 16) haben die Unterhaltungsverbände Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung zu berufen.

Für die Berufung der Interessenvertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung können Vorschlagslisten der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ (Landkreis Harz, Landkreis Börde) aufgestellt werden.

Zur Einreichung der Vorschläge wird hiermit aufgefordert.

Die Vorschläge müssen bis spätestens 1 Monat nach Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des

Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ Neuwegersleben
Körperschaft des öffentlichen Rechts
An der Pferdekoppel 1
39393 Am Großen Bruch

eingereicht werden.

Die Vorschläge der Interessenverbände gemäß Vorschlagsliste sind bereits vom Verband abgefordert worden.

Neuwegersleben, 11.06.2019



SCHMIDT
Verbandsvorsteher